

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12

2024

Inhalt

CSR
D

KMU-Standards zur
Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESRS

Wesentlichkeitsanalyse:
wichtige Begriffsdefinitionen

EU-Taxonomie-VO

Einführung in die
EU-Taxonomie-Verordnung

LkSG

Einführung in das
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

KMU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden auch **kapitalmarktorientierte KMU** (kleine und mittlere Unternehmen) nach der CSRD dazu verpflichtet sein, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen, wobei ihnen noch eine max. zweijährige Übergangszeit bis 2028 eingeräumt wird. Daneben werden auch von solchen kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht selbst zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, bereits heute aufgrund von Verknüpfungen in weltweiten Liefer- und Wertschöpfungsketten zahlreiche nachhaltigkeitsbezogene Informationen gefordert. Insgesamt markiert die jüngste Entwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine deutliche Ausweitung der Berichtspflichten.

Entwicklung spezifischer KMU-Standards

Um den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung für sog. KMU zu begrenzen, will die EFRAG eigene KMU-Standards entwickeln: der LSME-Standard (listed small- and medium-sized enterprises = gelistete KMU) sowie der VSME-Standard (voluntary small and medium-sized enterprises = freiwillig berichtende KMU) liegen im Entwurf vor. Damit sollen KMU im Vergleich zu großen Unternehmen, die nach den umfassenden ESRS berichten müssen, entlastet werden. Dies wird bspw. durch einen anders strukturierten Nachhaltigkeitsbericht und weniger zu berichtende Datenpunkte erreicht.

Die Anwendung dieser speziellen Standards soll - insbesondere den freiwillig berichtenden KMU - die Identifikation und Steuerung von Risiken in Bezug auf Umwelt- und Sozialthemen erleichtern, was insgesamt auch zur langfristigen

Resilienz und Nachhaltigkeit des Unternehmens beiträgt. Zudem wird davon ausgegangen, dass durch diese ESG-bezogene Transparenz den KMU der Zugang zu neuen Märkten und Investitionsmöglichkeiten aufgrund eines wachsenden Bewusstseins und einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen erleichtert wird.

Vorteile einer frühzeitigen Annäherung der KMU

Ein weiterer Grund zur freiwilligen Anwendung von Nachhaltigkeitsberichtsstandards für KMU ist der sog. Trickle-Down-Effekt, welcher eintritt, wenn größere, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen von ihren KMU-Zulieferern und -Dienstleistern verlangen. In diesem Zusammenhang wird es für KMU immer wichtiger, rechtzeitig mit der Aufbereitung eigener Nachhaltigkeitsinformationen zu beginnen. Die Entwicklung und Implementierung effektiver Berichtsprozesse kann herausfordernd sein, besonders hinsichtlich der genauen Datensammlung und -verifizierung. Ein früher Start ermöglicht es KMU, die notwendigen Systeme und Prozesse schrittweise zu entwickeln und zu integrieren, was den Übergang zu eigenständigen, CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichten erleichtert. So können sich diese KMU auch als bevorzugte Partner in einer Lieferkette positionieren.

Link zu den Entwürfen der KMU-Standards
[LSME & VSME](#)



Wesentlichkeitsanalyse: wichtige Begriffsdefinitionen

Die Einführung der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** und die damit einhergehenden **Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS)** bringen eine Reihe neuer Begrifflichkeiten mit sich, die für Anwender und Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig zum Standardrepertoire gehören werden. Viele dieser Termini sind nicht sofort selbsterklärend und bedürfen einer genauen Definition und Erläuterung. Daher werden im Folgenden zentrale Begriffe und die dahinter stehenden Konzepte, die insbesondere für die Wesentlichkeitsanalyse von Bedeutung sind, vorgestellt. Dies umfasst die "Impacts, Risks, and Opportunities" (**IRO** – **Auswirkungen, Risiken und Chancen**) sowie die entscheidende Rolle der **Stakeholder** im Prozess der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen.

Die **IRO** sind ein **dreiteiliges Konzept**, das es Unternehmen ermöglicht, eine ganzheitliche Betrachtung ihrer Nachhaltigkeitsleistung vorzunehmen. Die **Auswirkungen (Impacts)** beziehen sich auf die direkten und indirekten Effekte, die ein Unternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft hat. Dies kann bspw. von der Emission von Treibhausgasen bis hin zum sozialen Einfluss des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften reichen. **Risiken (Risks)** umfassen alle potenziellen negativen Auswirkungen, die aus den Aktivitäten des Unternehmens resultieren können, wie etwa finanzielle Verluste durch Umweltschäden oder auch Reputationsrisiken durch unzureichende Arbeitsbedingungen. **Chancen (Opportunities)** hingegen stellen positive Potenziale dar, die sich aus nachhaltigen Praktiken ergeben können, wie z.B. die

Erschließung neuer Märkte durch umweltfreundliche Produkte oder verbesserte Mitarbeiterbindung durch vorbildliche Sozialleistungen.

Die **Stakeholder** eines Unternehmens umfassen eine breite Palette von Individuen und Gruppen, die direkt oder indirekt von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind oder diese beeinflussen können. Dies reicht bspw. von Investoren, Kunden und Mitarbeitern bis hin zu Lieferanten, Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Einbindung von Stakeholdern und damit von deren Perspektive in die Wesentlichkeitsanalyse ist wichtig, um sicherzustellen, dass die berichteten Informationen die realen Anliegen und Erwartungen dieser Gruppen widerspiegeln. Eine effektive **Stakeholder-Kommunikation** kann nicht nur zur Identifikation von Nachhaltigkeitsthemen beitragen, sondern auch Vertrauen aufbauen und das Ansehen des Unternehmens stärken.

In der Praxis bedeutet die notwendige Analyse der **IRO** und die Einbindung der Stakeholder-Perspektive, dass Unternehmen einen **kontinuierlichen Prozess** der Bewertung, des Dialogs und der Anpassung durchführen müssen, um ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Durch die Berücksichtigung der **IRO** können Unternehmen nicht nur regulatorische Anforderungen erfüllen, sondern auch langfristige Vorteile für sich und ihre Stakeholder erzielen.

[Link zu Annex 2 \(Glossar\) der ESRS
ESRS Annex 2](#)



Einführung in die EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 ist ein **EU-weites Klassifizierungssystem**, um **ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** zu **identifizieren**. Das Hauptziel besteht darin, die Transparenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigen Investitionen zu erhöhen und die Umstellung auf eine klimaneutrale und ökologisch nachhaltige Wirtschaft zu fördern.

Die Verordnung konkretisiert explizit die folgenden **sechs Umweltziele**:

1. **Klimaschutz**: Treibhausgasemissionen stabilisieren, indem sie vermieden, verringert oder gespeichert werden.
2. Anpassung an den **Klimawandel**: nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf Menschen, Natur und Vermögenswerte verringern und vermeiden.
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der **Wasser- und Meeresressourcen**: Wasser- und Meeresressourcen gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften nachhaltig nutzen und schützen.
4. Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft**: Maßnahmen ergreifen, um Produkte haltbarer, reparaturfähiger, nachrüstbarer oder wiederverwendbarer zu machen und den Ressourcenverbrauch zu verringern.
5. Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung**: mit Aktivitäten die Umweltverschmutzung vermeiden oder verringern.
6. Schutz und Wiederherstellung der **Biodiversität** und der Ökosysteme: Biodiversität und Ökosysteme schützen, erhalten oder wiederherstellen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung legt auch Wert darauf, dass wirtschaftliche

Aktivitäten internationalen Standards entsprechen und berücksichtigt dabei die OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Berichtspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung ist bereits im Juli 2020 in Kraft getreten und wurde seither stetig erweitert. Mit dem Inkrafttreten der CSRD unterliegen nun alle Unternehmen, die nach der CSRD berichten müssen, auch der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung.

Der Umfang der Berichtspflichten hat über die letzten Jahre zugenommen; die bisherigen Erleichterungen der EU-Taxonomie waren darauf ausgerichtet, den Aufwand der Unternehmen zu minimieren. Abgestuft nach Geschäftsjahren (GJ) ergaben bzw. ergeben sich folgende Pflichten:

- GJ 2021: Taxonomie-Fähigkeit für klimabezogene Umweltziele (1 und 2),
- GJ 2022: zusätzlich Taxonomie-Konformität für klimabezogene Umweltziele (1 und 2),
- GJ 2023: zusätzlich Taxonomie-Fähigkeit für nicht-klimabezogene Umweltziele (3 bis 6),
- ab GJ 2024: vollumfängliche Berichtspflicht der Taxonomie-Fähigkeit und -Konformität für alle sechs Umweltziele.

[Link zur EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852](#)
[EU-TAX-VO](#)



Einführung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** zielt darauf ab, die **unternehmerische Verantwortung** für die **Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz** entlang globaler Lieferketten zu regeln. Es umfasst verschiedene Aspekte wie bspw. den Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, den Schutz vor Landraub, Arbeits- und Gesundheitsschutz, das Recht auf faire Löhne und das Recht, Gewerkschaften zu bilden, sowie den Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen. Unternehmen in Deutschland sind dazu verpflichtet, Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte zu definieren und umzusetzen. Diese Sorgfaltspflichten umfassen die gesamte (auch vor- und nachgelagerte) Lieferkette. Ziel des LkSG ist es, eine menschenrechtlich wie umweltpolitisch **nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung** zu fördern.

Die Sorgfaltspflichten umfassen im Einzelnen:

- Feststellung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
- Abgabe und Veröffentlichung einer Grundsatzzerklärung (§ 6 Absatz 2),
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen (§ 6),
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7),
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren (§ 8),
- Dokumentation und Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement (§ 10).

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichtet.

Für das Jahr 2023 betraf das LkSG zunächst Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern im Inland. Durch eine Verschärfung sind **ab dem Jahr 2024 bereits Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland betroffen**. Hierzu zählen auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer. Außerdem sind Leiharbeiter beim Entleihunternehmen zu berücksichtigen, sobald die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

Wer ist für die Kontrolle verantwortlich?

Die Kontrolle des LkSG obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bei Nichteinhaltung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten Sorgfaltspflichten drohen Bußgelder in Höhe von bis zu Mio. EUR 8 oder bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, wobei Letzteres nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als Mio. EUR 400 gilt. Darüber hinaus besteht ab einer bestimmten Bußgeldhöhe die Möglichkeit, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

[Link zum LkSG und zum BAFA](#)
[LkSG](#); [BAFA](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsaspekte in der Unternehmensbewertung, BOARD, 06/2023, S. 219-222

Zwirner/Boecker

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen, Kategorisierung von THG-Emissionen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2023, S. 8-11

Zwirner/Boecker

Die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) liegen vor, Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 31.7.2023, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 9/2023, S. 405

Zwirner/Boecker/Günther

Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Pelka/Petersen (Hrsg.), Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2023/2024, Verlag C.H. Beck, 19. Auflage, München 2023, S. 419-428

Zwirner/Busch

Geplante Anhebung der Größenkriterien in der Bilanzrichtlinie durch die EU, Der Betrieb (DB), 44/2023, S. 2518

Zwirner/Boecker/Zimny

Nachhaltigkeit und Unternehmensbewertung, in: Petersen/Zwirner/Zimny (Hrsg.), Handbuch Unternehmensbewertung, Reguvis Fachmedien GmbH, 3. Auflage, Köln 2023, S. 1257-1270

Veranstaltungen

Termin	Thema
01.03.2024	Grundlagen der betrieblichen Kostenrechnung
07.03.2024	Nachhaltigkeitsberichterstattung - Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf
14.05.2024	Die Steuerbilanz 2023, Nachhaltigkeitsberichterstattung
24.06.2024-25.06.2024	Steuerliche Unternehmensbewertung Aufbau Teil I

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 02/2024. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation

Sustainability

FAAS